

Stand: 23.05.2011

Satzung der Bürgerstiftung Gutspark Neukladow

Präambel

Der Gutspark Neukladow ist aufgrund seiner Lage, seiner Prägung durch Landschaftsschutz und Denkmalschutz, seiner kulturhistorischen Einbettung in die wertvolle Berlin- Potsdamer Kulturlandschaft und insbesondere durch einzigartig schöne Sichtbeziehungen zur Havel eines der attraktivsten Liegenschaften Berlins. Um den Gutspark mit seinem Plateau nicht allein in private Hände geben zu müssen, soll mit dieser Bürger-Stiftung sichergestellt werden, dass einerseits das Gelände und das Plateau weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird und andererseits die Bau- und Gartendenkmäler denkmalgerecht wiederhergestellt und erhalten werden. Die Stiftung will damit einen Beitrag dafür leisten, dass das bürgerschaftliche Engagement, die Eigeninitiative und der Gemeinsinn an der Erhaltung von Kulturwerten gestärkt wird mit dem Ziel, durch Zustiftungen und Spenden die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der bau- und gartendenkmalgerecht wiederhergestellte Gutspark Neukladow auch weiterhin ein Raum ist, der allen Spandauern, Berlinern und Gästen für Kultur, Erholung und Freizeitnutzung zur Verfügung steht.

Die Stiftung ist darauf ausgerichtet, Bürger in ihrem Wirkungsbereich über die finanzielle Unterstützung hinaus auch zu persönlicher Mitwirkung zu motivieren. Die Stiftung braucht die Mitwirkung der Bürger, ihre Ideen und

ihre Bereitschaft zu aktiver persönlicher Teilnahme und Teilhabe am Stiftungszweck. Die Stiftung ist dem Denkmalschutz verpflichtet und will erreichen, dass die Bürger zusammen mit dem Land Berlin mehr Mitverantwortung für die denkmalgerechte Wiederherstellung des Garten- und Baudenkmals „Gutspark Neukladow“ übernehmen. Die Bürgerstiftung will ein bürgerschaftliches Zeichen setzen, dem Gemeinwohl dienen und Innovation im Interesse der Erhaltung des Gutsparks Neukladow mobilisieren.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung Gutspark Neukladow“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Wiederherstellung und Erhaltung der Baudenkmäler des Gutsparks (Gutshaus, Verwalterhaus, nördliches und südliches Torhaus)
- die Wiederherstellung und Erhaltung des Gartendenkmals des Gutsparks

- den Gutspark für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten,
- die Förderung kultureller Zwecke im Gutspark und seinen Gebäuden, insbesondere durch die Förderung kultureller Veranstaltungen (z.B. Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst unter Einbeziehung des Natur-Hecken-theaters im Park),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S. der Vorschriften des Bundes- und Berliner Naturschutzgesetzes und der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie des Berliner Grünanlagengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung vornehmlich in Bezug auf den Gutspark z.B. durch Pflegepatenschaften für die Bäume des Parks, naturschutzkundliche Führungen und Vorträge in Kooperation mit den Naturschutzbehörden, Förderung von Biotoppflegemaßnahmen in Kooperation z.B. mit der Bundesagentur für Arbeit,
- die Förderung gartenkultureller Bildung z.B. durch Mitwirkung im Gartennetz Deutschland und fachkundige Führungen und Vorträge vornehmlich im Gutshaus sowie exemplarische Darstellung der wiederhergestellten Teile des Gutsparks ,
- die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur durch entsprechende Veranstaltungen auf der Pachtfläche und den im Einzelnen zu

bestimmenden Flächen, wie z.B. Internationale Jugendkulturarbeit, Internationaler Künstleraustausch im Rahmen

von Workshops und Kolloquien, Internationale Naturschutzcamps etc.,

(2) Der Stiftungszweck nach Absatz 1 1. und 2. Spiegelstrich wird nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere verwirklicht durch

1. die denkmalgerechte Wiederherstellung des Gutshauses unter Berücksichtigung der nachfolgenden mit der Denkmalbehörde abzustimmenden Maßnahmen

a) Sicherung des Hauses gegen unbefugtes Betreten durch Einbau wirkungsvoller Sicherungsmaßnahmen an Türen und Fenstern, Sicherung des Daches gegen eindringendes Regenwasser und Austausch der zerbrochenen Glasscheiben sowie regelmäßige Heizung und Belüftung und soziale Kontrolle,

b) Erarbeitung eines Denkmalpflegeplans mit folgenden Punkten (Grobplanung):

- bau- und gartenhistorische Untersuchungen
- Bau- und Gartengeschichte
- restauratorisches Gutachten
- Baugutachten
- Schadenskartierung
- Schadensanalyse

c) Erstellung eines Maßnahmenkataloges zur Beseitigung der Bauwerksschäden und Instandsetzung der Räume auf der Grundlage des historischen Bestan-

des und unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen,

2. die denkmalgerechte Wiederherstellung des Verwalterhauses sowie des nördlichen und südlichen Torhauses nach historischem Vorbild unter weitgehender Beachtung des bauzeitlichen Grundrisses in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde,
 3. die denkmalgerechte Wiederherstellung der Gartendenkmäler, insbesondere und vornehmlich des Blumengartens auf dem Plateau nach historischem Vorbild einschließlich Gartenmauer, Pergola und Loggia sowie der zuführenden Wege in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde,
 4. die Erhaltung aller Bau- und Gartendenkmäler nach Wiederherstellung der Denkmäler,
 5. Erhalt und Pflege des prägenden Altbaumbestandes, Unterstützung zum Erhalt und Pflege der wertvollen Biotopflächen im Landschaftspark,
 6. Förderung von Naturschutzbildungsmaßnahmen z.B. Aufstellen von Hinweistafeln, Herausgabe von Schriften, Internetauftritten usw.
- (3) Die Stiftungszwecke werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel verfolgt, und zwar auf der Grundlage einer von den Organen der Stiftung festzulegenden Prioritätensetzung, wobei die Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden müssen.

- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck in eigenen Vorhaben und Vorhaben von anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften i.S.d. § 58 Abs. 2 Abgabenordnung oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

Die Stiftung ist auf den Erwerb von Zustiftungen und weiteren Zuwendungen (Spenden) angelegt. Sie wird insoweit werbend tätig.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erhaltung der wiederhergestellten Denkmäler und des Gutsparks und die übrigen satzungsgemäßen

Zwecke sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu finanzieren.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend unter weitgehender Vermeidung finanzieller Risiken anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus diesem ersichtlich ist, dass Beiträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.
- (4) Zustiftungen können durch Vereinbarung mit dem Zuwendungsgeber einem der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet und mit einem Namen verbunden werden.
- (5) Die Verwendung von Zuwendungen, die keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen (Spenden), orientiert sich an dem vom Spender bestimmten Zweck. Ist dieser nicht bestimmt, so ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen für satzungsgemäße Ausgaben zu verwenden.
- (6) Zur Erhaltung der Leistungskraft kann die Stiftung ihre Mittel einer freien Rücklage in der steuerrechtlich zulässigen Höhe zuführen. Diese Rücklagen dürfen frühestens im Jahr nach

ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn das erforderlich ist.

- (7) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Empfänger von Stiftungsmitteln müssen dem Vorstand einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- (9) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Dem Stiftungsrat gehören stets an, der jeweilige Bezirksbürgermeister des Bezirksamtes Spandau als

Vorsitzender sowie ein weiteres vom Bezirksamt zu bestimmendes Mitglied des Bezirksamtes (geborene Mitglieder).

Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Tage der Beendigung ihrer Amts- bzw. Dienstzeit.

- (2) Weitere Stiftungsratsmitglieder und Nachfolger ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrats auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Vorstandsmitglied sein.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen soweit der Stiftung hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die geborenen Mitglieder des Bezirkes Spandau von Berlin haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Einhaltung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen

1. Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. Wahlen von Stiftungsratsmitgliedern,
 3. Empfehlungen an den Vorstand über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere von Richtlinien für die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, dazu gehört das jährliche Gesamtbudget, aufgeteilt in das Verwaltungsbudget (Vermögensverwaltung und Verwaltungskosten), das Sanierungs- und Instandhaltungsbudget, das Budget für die Neuerrichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Gartenanlagen und Denkmälern sowie sonstige durch Stiftungsrat und Kuratorium einstimmig beschlossene Förderbudgets,
 5. Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses oder des Prüfungsberichts nach § 9 Abs. 3 und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 6. Wahl des Abschlussprüfers,
 7. Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für die Stiftung mit besonderen Risiken verbunden sind,
 8. Kontrolle der Wirtschaftsführung,
 9. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und ihre Aufhebung,
 10. Berufung und Abberufung des Kuratoriums,
 11. Einrichtung von Beiräten
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (4) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

- (5) Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte zur beratenden Unterstützung beauftragen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen oder schriftlich zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist aufgefordert. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Vorstand dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Be-

schlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Bei Beschlussfassungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 7 und 9 steht dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ein Vetorecht zu. Bei Ausübung des Vetorechts kommt der Beschluss nicht zustande.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.
- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrats obliegt dem Vorstand.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Vorstands sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Ist mehr als ein Mitglied vorhanden, ernennt der Stiftungsrat ein Mitglied des

Vorstands zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und können von diesem aus wichtigem Grund abberufen werden.

Für die Berufung und Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorgängers berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er informiert den Stiftungsrat über alle Angelegenheiten, die Stiftungsaufsicht oder Wirtschaftsprüfer beanspruchen können und über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von erheblicher Bedeutung sind.

- (5) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorsitzende oder Sprecher des Vorstands repräsentiert die Stiftung nach außen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf eine schriftliche Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist: Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung der Tätigkeit, soweit der Stiftung hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, erhalten die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat festgesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat auf Kosten der Stiftung eine Versicherung abschließen, die ihr Schadensersatzrisiko im Falle der Fahrlässigkeit deckt.
- (9) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfskräfte heranziehen und einen oder mehrere Geschäftsführer, die

nicht Mitglied des Vorstands sein müssen, bestellen. Ihnen kann, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen von Stiftungsrat und Kuratorium und sind hierzu in gleicher Frist und Form einzuladen. Dies gilt nicht bei Beratungen und Entscheidungen zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Rechnungslegung

- (1) Die Jahresabrechnung und der Jahresbericht einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks werden nach Maßgabe des § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes von der Aufsichtsbehörde geprüft.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Sinne einer Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel unter Erstellung eines Prüfungsberichts im

Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei juristischen oder natürlichen Personen. Es hat gegenüber Vorstand und Stiftungsrat beratende, unterstützende und mitgestaltende Aufgaben im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Fünf Mitglieder werden im Stiftungsgeschäft berufen (berufene Mitglieder).
- (3) Weitere Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Kuratoriums vorgeschlagen sowie durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates gewählt werden.
- (4) Zustifter können auf Antrag als Mitglied des Kuratoriums auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates in das Kuratorium gewählt werden.
- (5) Die Bestellung der zu berufenen sowie der gewählten Mitglieder gemäß Abs. 3 erfolgt für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die erstmalige Bestellung erfolgt mit der Errichtung der Stiftung.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden vom Kuratorium selbst aus seiner Mitte gewählt.

- (7) Die berufenen und gewählten Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten niederlegen.
- (8) Die Rechte zur Abberufung oder Niederlegung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (9) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Vorsitzenden verlangen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. In den Kuratoriumssitzungen kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied darf mehr als zwei Kuratoriumsmitglieder vertreten.
- (10) Beschlüsse des Kuratoriums können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. An diesem schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (11) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Erweist sich danach das Kuratorium als beschlussunfähig, so ist mit einer

Frist von mindestens 7 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung mit mindestens

zwei Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

- (12) Die Protokollführung bestimmt der Vorsitzende. Es wird ein Protokoll nur über Beschlüsse und Protokollerklärungen geführt, die im Wortlaut festzuhalten sind.
- (13) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, soweit der Stiftung hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- (15) Das Kuratorium hat in folgenden Angelegenheiten ein Beschlussfassungsrecht:
 - a) Vorschläge für Richtlinien für die Mittelvergabe für jeden Förderbereich nach Anhörung der jeweiligen Beiräte.
 - b) Vorschläge für das jährliche Gesamtbudget der Stiftung, aufgeteilt in das Verwaltungsbudget (Vermögensverwaltung und Verwaltungskosten), das Sanierungs- und Instandhaltungsbudget, das Budget für die Neuerrichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Gartenanlagen und Denkmälern sowie sonstige durch Stiftungsrat und Kuratorium einstimmig beschlossene Förderbudgets.
 - c) Vorschläge für die Änderung der Satzung.

d) Berufung der Beiratsmitglieder.

e) Sonstige Vorschläge und Ideen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(16) Das Kuratorium erhält vor Beschlussfassung des Stiftungsrats über den Haushaltsplan die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11

Beirat

(1) Es können durch Beschlussfassung des Stiftungsrats zwei Beiräte für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Bereiche

- a. Kunst, Musik und Kultur (Künstlerischer Beirat)
- b. Instandhaltung, Wiederherstellung, Errichtung und Erneuerung der Bau- und Gartendenkmäler (Entwicklungsbeirat)

gebildet werden.

(2) Die Beiräte bestehen aus mindestens zwei und können bis zu fünf Mitglieder haben.

(3) Die Mitglieder der Beiräte werden durch das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Vorstand berufen. Vorschläge dafür können auch vom Vorstand und Stiftungsrat gemacht werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet vom Datum der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Beiratsmitglieder sollen durch ihre Kenntnisse und Stel-

lung der Tätigkeit der Stiftung in dem jeweiligen Bereich besonders förderlich sein.

- (4) Die Aufgaben der Beiräte bestehen darin, den Vorstand, den Stiftungsrat und das Kuratorium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Bereich zu beraten und dafür Empfehlungen zu beschließen. Die Beiräte beraten die Fach-Budgets ihrer Bereiche und beschließen Empfehlungen hierzu, die mit der Vorstandsvorlage dem Stiftungsrat und dem Kuratorium zuzuleiten sind.
- (5) Es finden jährlich mindestens zwei Beiratssitzungen statt. Im übrigen finden Sitzungen statt, wenn mindestens zwei Mitglieder eines Beirates dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (6) Die Sitzungen der Beiräte werden vom Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist für die Beiratssitzung beträgt 14 Tage. In der Sitzung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied den Vorsitz und das Protokoll. Es sind Protokolle nur zu Beschlüssen und Protokollerklärungen zu führen.
- (7) Die Beiräte beschließen mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.
- (8) Die Mitglieder der Beiräte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, soweit der Stiftung hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Das Kuratorium kann darüber hinaus im Einverneh-

men mit dem Stiftungsrat eine angemessene Entschädigung der Tätigkeit der Beiräte festlegen.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung, die die Zwecke der Stiftung unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie zur nachhaltigen Erfüllung der von der Stiftung gesetzten Zwecke erforderlich sind.
- (2) Änderungen der Satzung können nur durch den Stiftungsrat vorgenommen werden. Der Beschluss muss mit 75% der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden. Enthaltungen sind bei der Abstimmung über Satzungsänderungen nicht zulässig.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen und die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Stiftungszwecke aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr erfüllt werden können oder dies infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Ein entsprechender satzungsändernder Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbe-

günstigsten Zwecks dem Land Berlin, vertreten durch das Be-

zirksamt Spandau von Berlin zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- Unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - den nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 festgestellten Jahresabschluss oder Prüfungsbericht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten – bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von acht Monaten – nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrats ist beizufügen.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Im Falle der Nichtigkeit oder sonstigen Unwirksamkeit einer Bestimmung oder Regelungslücke in dieser Satzung wird die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke ist eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung entspricht. Abdingbare gesetzliche Bestimmungen gelangen erst danach zur Anwendung.

Diese Satzung ist der Wille aller Stifter, was ich durch die mir erteilte Vollmacht durch meine nachfolgende Unterschrift ausdrücklich bestätige.

Konrad Birkholz
Bezirksbürgermeister